

S 1 Wiener Außenring Schnellstraße

1. Verwirklichungsabschnitt Groß Enzersdorf - Süßenbrunn

km 25.6+00,00 – 35.5+50,00

Projektlänge = 9.950,00 m

Stellungnahme zu den Gutachten Wasserrecht

(NÖ)

Wien, Juli 2019

1 VORBEMERKUNG

Das gegenständliche Dokument dient als Stellungnahme zu den nachfolgend in den Gutachten zum Wasserrecht aufgeworfenen Fragen und geforderten Klarstellungen.

2 STELLUNGNAHME ZU DEN GUTACHTEN

TEILGUTACHTEN „GRUNDWASSER“ (Stand: 9.5.2019)

Ad. Kap. 7.2.2 – Spundwandkasten Wanne KN Süßenbrunn

Im GA wird die Frage nach der Anzahl der Bauabschnitte aufgeworfen. Gem. dem geotechnischen Objektbericht (Einlage 3-2.7, Kap. 3.3.1) sind für die Herstellung der Baugrubensicherung zwei Bauabschnitte vorgesehen: *Die Grundwasserabsenkung innerhalb der quartären Kiese erfolgt beim Bauabschnitt 1 mit ca. 8 Bohrbrunnen und beim Bauabschnitt 2 mit ca. 10 Bohrbrunnen.*

Anmerkung Projektwerberin:

Die Wanne wird in zwei Bauabschnitten gebaut. Auch in Einlage 2.4-2 „Wannenbauwerk KN Süßenbrunn Grundriss“ sind diese zwei Bauabschnitte dargestellt.

Ad. Kap. 7.4 – Künetten

In Einlage 1.1-1.4, S. 5, wird angegeben, dass die Bauzeit für einen „Künettenabschnitt“ eine Woche beträgt und dass der Bemessungsgrundwasserspiegel einem „HGW5 + 50 cm“ entspricht. Abweichend davon wird in Einlage 1.1-1.2, S. 14, angegeben, dass für den Abschnitt von S1-km30 bis km33 der Bemessungswasserspiegel bei „HGW5+0 cm“ angesetzt wird. Diese Diskrepanz ist spätestens bei der Wasserrechtsverhandlung von der Konsenswerberin aufzuklären.

Anmerkung Projektwerberin:

Der Bemessungsgrundwasserspiegel für die Künetten beträgt HGW5 + 50cm ausgenommen S1-km 30 bis km 33, hier gilt HGW5 + 0 cm.

Ad. Kap. 13.1.5 Betriebsphase – qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser

Sickerbecken der GSA6 im Nahbereich der ehemaligen Verdachtsfläche Gerencser:

Im UVP-Verfahren wurde vorgeschrieben, dass Oberflächenwasser nicht im Bereich von Altlasten versickert werden darf, und dass es zu keiner wie immer gearteten Eluierung aus dem Bereich von Altlasten kommen darf. Die Versickerung von Straßenwasser aus der GSA6 erfasst im Bereich des sich seitlich ausbreitenden Sickerkegels die *ehemalige* Verdachtsfläche Gerencser, wie die Grundwassermodellierung in 1.1.-1.4, Abb. 1-15, zeigt; bei Versickerung eines Bemessungsereignisses (n=50) lässt dies eine GW-Aufhöhung von 10-20 cm erwarten. Eine vertikale Durchströmung der anthropogenen Ablagerungen dürfte jedoch nicht erfolgen; durch entsprechend Untergrunderkundungen im Bereich des Sickerbeckens der GSA6 ist vor Errichtung nachzuweisen, dass dieses nicht oberhalb von Altablagerungen Gerencser errichtet wird. Um den Effekt der Grundwasseraufhöhung durch seitliche Ausbreitung des Sickerkegels in der ehemaligen Verdachtsfläche Gerencser zu minimieren, und somit nur jene Bereiche der Altablagerungen durchströmt

werden, die auch im Zuge der natürlichen Grundwasserspiegelschwankungen eingestaut werden, ist aus fachlicher Sicht das Sickerbecken der GSA6 soweit als möglich nach Osten von der ehemaligen Verdachtsfläche abzurücken. Weiters ist eine quantitative und qualitative Grundwasserbeweissicherung im Umfeld der ehemaligen Verdachtsfläche Gerencser erforderlich (Auflage 2.4).

Anmerkung Projektwerberin:

Die ehemalige Verdachtsfläche Gerencser ist nicht mehr im NÖ Atlas (Karte „Altstandorte und Altablagerungen“) angeführt, da von ihr aufgrund von Untersuchungen gem. § 13 ALSAG aus dem Jahr 2003 kein Gefährdungspotential für das Grundwasser mehr ausgeht. Die Lage der GSA6 wurde im Rahmen der Planungen zudem bereits so gewählt, dass sie außerhalb des Bereichs der Altablagerung liegt. Eine Verschiebung ist aus Sicht der Projektwerberin bereits aus diesen Gründen nicht erforderlich.

Seitens der Projektwerberin erfolgte dennoch eine nochmalige Prüfung hinsichtlich der Möglichkeit einer Verschiebung der GSA6. Die Prüfung ergab, dass eine alternative Lage der Gewässerschutzanlage nicht möglich ist, da die Lageänderung aufgrund technischer Rahmenbedingungen wie der Anbindung der Rampen der S 8 Marchfeld Schnellstraße und geplanter Ausgleichs- und Vernetzungsmaßnahmen im Trassennahbereich nur mit einem erheblichen Aufwand möglich wäre. Dies würde zudem seinerseits eine komplette Änderung der Bemessung des Straßenentwässerungssystems hervorrufen.

Der vorhandene Standort stellt den optimalen Standort auch im Zusammenhang mit ökologischen Ausgleichs- und Vernetzungsmaßnahmen dar (vgl. Lageplan und geologisches Querprofil im Anhang).

Ad. Kap. 14.3 Klärungsbedarf

Zu folgenden Punkten sind von der Konsenswerberin noch Klarstellungen erforderlich:

14.3.1. Für die Wasserhaltung und –wiederversickerung, die im Zuge der Errichtung der Hebewerke erforderlich ist, sind separate Konsensanträge zu stellen.

Anmerkung Projektwerberin:

Die Konsensanträge für die Hebewerke sind in den Anträgen der Künetten inkludiert (vgl. Einlage 1.1-1.0 „Konsensanträge“).

Konsensanträge – Zuordnung Hebewerke

Hebewerk	Lage	In folgender Konsensantragsnummer enthalten
HW 1.1	NÖ	18
HW 2	NÖ	19
HW 3.1	NÖ	21
HW 3.2	NÖ	21
HW 4	NÖ	42
HW 5	NÖ	23
HW 6	NÖ	25
HW 7	W	41
HW 8	W/NÖ	38
HW S2.05	W/NÖ	38

14.3.2. Der Bemessungswasserstand für die Errichtung der Hebewerke wird bei den Berechnungen der erforderlichen Wasserhaltung in Einlagen 3-2.13 und 3-2.14 mit HGW30 angegeben, in Einlage 1.1-1.4, S. 5, jedoch „HGW5-50 cm“.

Anmerkung Projektwerberin:

Bei der Errichtung der Hebewerke wird generell ein Bemessungswasserstand von HGW30 zu Grunde gelegt.

14.3.3. Es ist klarzustellen, ob die Wanne Süßenbrunn in 2 oder in 3 Bauabschnitten errichtet wird.

Anmerkung Projektwerberin:

Die Wanne wird in zwei Bauabschnitten errichtet, wie in Einlage 2.4-2 „Wannenbauwerk KN Süßenbrunn Grundriss“ dargestellt.

14.3.5. Die Bemessungsgrundwasserspiegel für die Künetten ist in 1.1.-1.4, S. 5, für alle Künetten mit „HGW5+50cm“ angegeben, in 1.1.-1.2, S. 14, jedoch für den Abschnitt von S1-km30 bis km 33 mit „HGW5+0cm“.

Anmerkung Projektwerberin:

Der Bemessungsgrundwasserspiegel für die Künetten beträgt HGW5 + 50 cm ausgenommen S1 km 30 bis km 33, hier gilt HGW5 + 0 cm. (siehe auch Klarstellung zu Kapitel 7.4)

Ad. Kap. 15 Beantwortung der Beweisthemen

Die Konsenswassermengen für Bauphase und Betriebsphase sind im Projekt nachvollziehbar dargestellt (siehe Einlage 1.1-1.0 „Konsensanträge“), ebenso wie die erforderliche Dauer der Baumaßnahmen. Diese Angaben sind im Wesentlichen nachvollziehbar und plausibel.

Zu ergänzen wären noch Konsensanträge für die Errichtung der Hebewerke.

Anmerkung Projektwerberin:

Die Projektwerberin hält fest, dass die Konsensanträge für die Hebewerke sind bei in den Anträgen der Künetten bereits inkludiert sind (vgl. Einlage 1.1-1.0 „Konsensanträge“).

Konsensanträge – Zuordnung Hebewerke

Hebewerk	Lage	In folgender Konsensantragsnummer enthalten
HW 1.1	NÖ	18
HW 2	NÖ	19
HW 3.1	NÖ	21
HW 3.2	NÖ	21
HW 4	NÖ	42
HW 5	NÖ	23
HW 6	NÖ	25
HW 7	W	41
HW 8	W/NÖ	38
HW S2.05	W/NÖ	38

FACHGUTACHTEN „OBERFLÄCHENWASSER / WASSERBAUTECHNIK“ (Stand: 1.5.2019)

Ad. Kap. 1.2 – Inhalte des Gutachtens

Im gegenständlichen Gutachten werden die wasserrechtlich relevanten Sachverhalte dargestellt und beurteilt. Diese sind für das Vorhaben in 54 Konsensanträgen beinhaltet.

Anmerkung Projektwerberin:

In Einlage 1.1-1.0 sind die 33 für NÖ relevanten Konsensanträge angeführt.

Ad. Kap. 5 – Auflagenforderungen

4. Die Gewässerschutzanlagen und die der Ableitung der Wässer in die Vorfluter dienenden Druckleitungen sind so zeitgerecht (zum möglichst frühesten Zeitpunkt) zu errichten und zu betreiben, dass die bereits in der Bauphase anfallenden Baustellen- Wässer in diese eingeleitet und entsprechend gereinigt in die Vorfluter abgeleitet werden können.

Anmerkung Projektwerberin:

In der Bauphase werden die anfallenden Wässer der Bauwasserhaltung in Schluckbrunnen bzw. die Oberflächenwässer über Gewässerschutzanlagen (mit entsprechender Reinigung) im angrenzenden Bereich versickert, wie auch in Einlage 1.1-1.4 „Technischer Bericht ergänzende Erläuterungen“ dargestellt.

Die Nutzung der Druckleitung zum Vorfluter ist erst für die Betriebsphase vorgesehen.

33. Vor Errichtung der Gewässerschutzanlagen 5 und 6 sowie der Anlagen zur Ableitung der Winterwässer ist der Nachweis zu erbringen, dass die Leistung der beiden Pumpwerke bzw. die Größe des Absetzbeckens der GSA6 oder des Retentionsbeckens der Winterwasserableitung ausreicht, die Versickerungsmenge aus dem Filterbecken der GSA 6 insoweit zu mindern, als damit ein ausreichender Schutz der Invalidensiedlung vor unzulässig hohen Grundwasserständen gewährleistet werden kann. Gegebenenfalls sind die Größen der Absetz- bzw. Retentionsbecken wie auch die Pumpleistungen anzupassen. Eine Erhöhung der Einleitmenge in den Rußbach ist nicht gestattet.

Anmerkung Projektwerberin:

Der Nachweis für die Erbringung der erforderlichen Leistung / Pumpleistung der GSA 6 wurde ergänzend erbracht, die gewählte Pumpleistung ist für diesen Fall ausreichend. Die Ergebnisse sind in der Tabelle im Anhang zu vorliegendem Dokument beigefügt.

Die grundwasserhydraulische Detailüberprüfung zeigt, dass vom maßgeblichen 50-jährlichen Niederschlagsereignis mit einem Wasserandrang von knapp 40 l/s 25% bzw. 10 l/s über die GSA 6 versickert werden können, ohne bei hohen Grundwasserverhältnissen im Bereich der Invalidensiedlung (> 1 cm) bzw. zu unzulässigen Anhebungen des Wasserspiegels des Gerencserteiches (> 2 cm) zu führen.

Kap. 5.1.2 – Betriebsphase

43. Zur Verhinderung relevanter Anhebungen des Grundwasserspiegels im HGW100 Fall im Umfeld der GSA 6 ist die Versickerung aus deren Filterbecken bei hohen Grundwasserständen ab Wasserspiegel HGW100 minus 10 cm zu vermindern bzw. ggf. gänzlich einzustellen. Die Versickerung daraus ist nur insoweit

zulässig, als dadurch eine vorhabensbedingte Wasserspiegelanhebung im Teich um 2 cm nicht überschritten wird. Zur Feststellung dieser Anhebung sind die Wasserspiegel des Transportbetonteichs (großer Teich westlich des Knotens Süßenbrunn) und des Herzerteichs heranzuziehen.

Anmerkung Projektwerberin:

Siehe Klarstellung zu Punkt 33.

Kap. 5.2 – Beweissicherung und Kontrolle

Kap. 5.2.2 – Betriebsphase

Allgemein hält die Projektwerberin fest, dass registerpflichtig im Wesentlichen Wasserberechtigte, Anlageninhaber oder Anlagenbetreiber von Anlagen, die der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen, sind. Daraus leitet sich keine Registerverpflichtung (siehe § 2 Registerpflicht der EMRegV) ab.

3 ANHANG

Beilagen

- Lageplan und geologisches Querprofil GSA6
- Nachweis Pumpleistung der GSA 6
- Grundwasserhydraulische Detailüberprüfung